

„Unverzichtbar“

In Stellungnahmen zum Grundgesetz – vor allem hinsichtlich der Grundrechte – wird es für „unverzichtbar“ erklären und für die beste Verfassung, die Deutschland bisher hatte, wobei Gregor Gysi soziale Grundrechte vermisst. Dem ist an sich zuzustimmen.

Allerdings wäre das nur westdeutsche Grundgesetz als „gesamtdeutsche Verfassung“ noch „unverzichtbarer“ gewesen. Aber es gab und gibt ihn immer noch, den Artikel 146 GG.

Danach „(verliert) dieses (...) Grundgesetz seine Gültigkeit an dem Tage (...), an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“ Die erste frei gewählte und von 164 CDU-Abgeordneten dominierte Volkskammer der DDR entschied sich in der Sitzung vom 22./23. August 1990 dafür, nach dem Artikel 23 zu verfahren, nach dem das Grundgesetz in anderen Teilen Deutschlands, d.h. den ostdeutschen Ländern, nach deren Beitritt in Kraft zu setzen (ist).

Dabei gab es zahlreiche Alternativen: die Bewegung „Kein Anschluss unter dieser Nummer“, den Entwurf „Neue Verfassung der DDR“ des Ende 1989 entstandenen „Runden Tisches“, der – nach einstimmigen Beschluss – forderte, „auf das Zusammentreten einer gesamtdeutschen verfassungsgebenden Versammlung hinzuwirken“, deren Verhandlungsgegenstand sowohl die damals geltende DDR-Verfassung wie das Bonner Grundgesetz sein wollte.

Weiter wurde im Juni 1990 das Kuratorium für einen demokratisch verfassten Bund deutscher Länder“ gegründet, das – auch im Leitungsgremium – aus Männern und Frauen der damals noch existierenden DDR und BRD bestand. Schließlich veröffentlichte Ende September 1990 die Versammlung ost- und westdeutscher Frauen in der Frankfurter Paulskirche das „Frankfurter Frauenmanifest“.

Leider hatten diese Initiativen kaum Einfluss auf die Verfassungskommission, die 1994 ihre Arbeit abschloss und das Bonner Grundgesetz nur unwesentlich novellierte. Wären sie erfolgreich gewesen, hätte Deutschland nicht mehr nur das als Provisorium geltende Grundgesetz, sondern eine gültige Verfassung. Weiter hätte diese Verfassung die bürgerlichen Freiheitsrechte, die es in der DDR-Verfassung nicht gab, ebenso enthalten können wie sozialen Grundrechte, die im Grundgesetz immer noch fehlen. Außerdem hätten spezifische Frauenforderungen zumindest eine Chance gehabt: vom uneingeschränkten Recht auf Schwangerschaftsabbruch über Quotierung des Bundestages bis zum Anspruch auf gleichen Lohn. Von allgemeiner Relevanz wäre der besondere Schutz der natürlichen Umwelt gewesen, vor allem die Forderung, dass „bei Konflikten zwischen ökologischer Belastbarkeit und ökonomischen Erfordernissen ... den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen (ist), da die natürliche Umwelt...Lebensgrundlage des Menschen“ sei.

Das Statement bezieht sich auf einen Artikel der Zeitung der GEW Erziehung und Wissenschaft E&W 05/2019, S. 32-35

Romina Schmitter
Bremen, Juni 2019